

„De-minimis“-Beihilfen

Kundeninformation

In der Europäischen Union sind prinzipiell alle wettbewerbsverfälschenden staatlichen Beihilfen oder – synonym – Subventionen an bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige verboten, soweit sie den zwischenstaatlichen Handel innerhalb der Europäischen Union beeinträchtigen. Grundlage für die Regelung bildet der Artikel 87 Absatz 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-Vertrag). Die Absätze 2 und 3 des Artikels 87 führen Fälle auf, in denen die Europäische Kommission Subventionen ausnahmsweise genehmigen kann.

Um entscheiden zu können, ob es sich um eine Ausnahme handelt, muss grundsätzlich jede staatliche Beihilfe, die einem Unternehmen zugute kommt – entweder als Einzelmaßnahme oder im Rahmen eines Förderprogramms –, in Brüssel bei der Europäischen Kommission angemeldet werden (Notifizierung). Die Europäische Kommission entscheidet dann, ob die betreffende Vergünstigung/Subvention im Sinne des EG-Vertrages gewährt werden kann oder nicht.

— Was ist eine „De-minimis“-Beihilfe?

In der Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission hat sich eine Regelung herausgebildet, die Beihilfen, welche dem Wert nach unterhalb einer bestimmten Bagatellgrenze liegen, erlaubt. Die Europäische Kommission geht dabei davon aus, dass diese kleineren Beihilfen keine spürbaren Auswirkungen auf den Handel und den Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten haben. Damit soll eine Arbeits erleichterung und Verwaltungsvereinfachung in der Europäischen Kommission erreicht werden. Diese Beihilfen werden „De-minimis“-Beihilfen genannt. Rechts-

grundlage für „De-minimis“-Beihilfen sind die Verordnungen der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrages auf „De-minimis“-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 379 vom 28. Dezember 2006, Seite 5 ff.. Bestimmte Wirtschaftsbereiche sind aus dem Anwendungsbereich jedoch herausgenommen. Für Betriebe, die sich mit der Primärerzeugung von landwirtschaftlichen Produkten befassen, gilt die Verordnung (EG) Nr. 1860/2004 der Kommission vom 6. Oktober 2004, veröffentlicht im Amtsblatt der EG Nr. L 325/4 vom 28. Oktober 2004. Für den Fischereisektor gilt die Verordnung (EG) Nr. 875/2007 der Kommission vom 24. Juli 2007, veröffentlicht im Amtsblatt der EG L 193/6 vom 25. Juli 2007.

— Betrag


Die Verordnung der Kommission besagt, dass an einzelne Unternehmen ausgereichte finanzielle Vergünstigungen vom Staat bzw. von staatlichen Stellen bei der Europäischen Kommission nicht angemeldet und von ihr genehmigt werden müssen, wenn sie innerhalb des laufenden Steuerjahres sowie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren¹ den Wert von 200.000 EUR nicht übersteigen. Bei Unternehmen, die im Bereich des Straßentransportsektors tätig sind, beträgt dieser Schwellenwert 100.000 EUR. Bei Unternehmen des gewerblichen Straßengütertransports dürfen für den Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport überhaupt keine „De-minimis“-Beihilfen gewährt werden. Für die Primärerzeugung von landwirtschaftlichen Produkten gilt ein Höchst-

¹ In der Bundesrepublik Deutschland entspricht dem Steuerjahr das Kalenderjahr.

betrag von 3.000 EUR innerhalb des Dreijahreszeitraums. Für den Fischereisektor gilt ein Höchstbetrag von 30.000 EUR innerhalb des Dreijahreszeitraums. Sie sind sozusagen automatisch genehmigt.

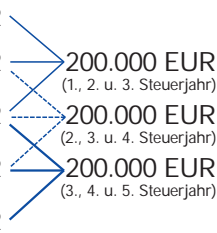
Beispiel: Ein Unternehmen, das nicht im Bereich des Straßentransports tätig ist, bekommt in den ersten drei Steuerjahren folgende Zuschüsse als „De-minimis“-Beihilfe:

1. Steuerjahr: 40.000 EUR
2. Steuerjahr: 70.000 EUR
3. Steuerjahr: 90.000 EUR



Um die Bedingungen für „De-minimis“-Beihilfen erfüllen zu können, darf dieses Unternehmen im 4. Steuerjahr Subventionen bis zu einem Wert von 40.000 EUR bekommen, im 5. Steuerjahr wiederum Subventionen bis 70.000 EUR usw.

1. Steuerjahr: 40.000 EUR
2. Steuerjahr: 70.000 EUR
3. Steuerjahr: 90.000 EUR
4. Steuerjahr: 40.000 EUR
5. Steuerjahr: 70.000 EUR



Ausschlaggebend sind somit immer das laufende Steuerjahr sowie die vorangegangenen zwei Steuerjahre.

Für jede Beihilfe wird berechnet, mit welchem Geldbetrag die durch sie – möglicherweise über einen bestimmten Zeitraum hinweg – gewährte Vergünstigung gleichgesetzt werden kann. Der Betrag dieser Vergünstigung wird als Subventionswert bezeichnet.

Bei dieser Berechnung wird auch berücksichtigt, dass eine Beihilfe eventuell nicht in voller Höhe bei Auszahlung der beantragten Mittel, sondern über einen bestimmten Zeitraum verteilt gewährt wird. Diese zeitliche Streckung wird bei der Subventionswertberechnung durch die Bildung des Barwertes, welcher alle zukünftigen Beihilfezahlungen auf den Zeitpunkt der Auszahlung der subventionierten Mittel abzinst, berücksichtigt.

■ Form

Bei der „De-minimis“-Beihilfe spielt es keine Rolle, ob die Subvention in Form eines Zuschusses, als zinsverbilligtes Darlehen, als Bürgschaft oder Beteiligung gewährt wird. Betroffen sind alle Arten von Beihilfen.

■ Verpflichtung der ausgebenden Stelle

Die ausgebende Stelle (Kommune, Bank, Arbeitsamt usw.) ist verpflichtet, dem Kunden zu bescheinigen, dass er eine „De-minimis“-Beihilfe erhalten hat. Bescheinigt wird dies mit der sogenannten „De-minimis“-Bescheinigung, in der die Bewilligungsbehörde den Subventionswert genau angeben muss. So kann der Begünstigte genau nachvollziehen, wie viele „De-minimis“-Beihilfen er im laufenden Steuerjahr sowie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren erhalten hat und ob er den Grenzwert von 200.000 EUR bzw. 100.000 EUR bei Unternehmen, die im Straßentransportsektor tätig sind, schon erreicht hat. Zudem müssen auch Kumulierungsgrenzen mit anderen Subventionen für dieselben förderbaren Aufwendungen eingehalten werden. Überschreitet der Begünstigte einen dieser Grenzwerte, handelt es sich um eine unzulässige Vergünstigung, die er zurückzahlen muss.

■ Verpflichtung des Empfängers

Das begünstigte Unternehmen ist verpflichtet, bei der Beantragung eine vollständige Erklärung über die im laufenden Steuerjahr und in den zwei vorangegangenen Steuerjahren erhaltenen „De-minimis“-Beihilfen abzugeben. Die erhaltene „De-minimis“-Bescheinigung ist zudem zehn Jahre lang aufzubewahren und auf Anforderung der Bundesregierung, der Landesverwaltung oder der bewilligenden Stelle innerhalb einer Woche oder einer festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Kommt der Begünstigte dieser Anforderung nicht nach, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung, und die Subvention zuzüglich Zinsen muss gemäß Vorgabe der Europäischen Kommission zurückgefordert werden. Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben sind gemäß § 264 StGB als Subventionsbetrug strafbar.